

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze**

##### **A. Problem**

Verschärfung der Strafbestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) im Bereich der aus sicherheits- und außenpolitischen Gründen erlassenen Genehmigungs- und Verbotsvorschriften des Gesetzes.

Einführung einer Befugnis für den Bundesminister für Wirtschaft zur Anordnung von Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs im Einzelfall.

Einführung der Möglichkeit einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses zur Verhütung von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz und dem Kriegswaffenkontrollgesetz sowie bei Verstößen im Außenwirtschaftsbereich durch Ergänzung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

##### **B. Lösung**

Einfügung entsprechender Bestimmungen in das AWG, das StGB, die StPO und andere Gesetze.

##### **C. Alternativen**

Keine

##### **D. Kosten**

Keine

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Siebtens Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel V Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1009), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesminister der Finanzen die notwendigen Beschränkungen von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr anordnen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die in § 7 Abs. 1 genannten Rechtsgüter abzuwenden. Bei Maßnahmen, welche die Bereiche des Kapital- und Zahlungsverkehrs oder den Verkehr mit Auslandswerten und Gold betreffen, ist auch das Benehmen mit der Deutschen Bundesbank herzustellen. Die Anordnung tritt sechs Monate nach ihrem Erlaß außer Kraft, sofern die Beschränkung nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben wird.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Erteilung der Genehmigungen kann von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit des Antragstellers, abhängig gemacht werden.“

3. § 34 erhält folgende Fassung:

#### „§ 34 Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne Genehmigung in Teil I Abschnitt A, B, C Nr. 1711, D oder E der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) genannte Waren, Unterlagen zur Ferti-

gung dieser Waren oder Unterlagen über die in Teil I Abschnitt A und B der Ausfuhrliste in einzelnen Nummern benannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren ausführt. Ebenso wird bestraft, wer Waren, deren Ausfuhr verboten ist, oder Unterlagen zur Fertigung solcher Waren, ausführt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 33 Abs. 1 oder 4 bezeichnete Handlung begeht, die geeignet ist,

1. die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
2. das friedliche Zusammenleben der Völker oder
3. die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich

zu gefährden, wenn die Tat nicht in Absatz 1 oder 4 mit Strafe bedroht ist.

(3) Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 die Ausfuhr dadurch fördert, daß er die auszuführende Ware oder Unterlagen zu ihrer Fertigung oder wesentliche Bestandteile davon zur Verfügung stellt.

(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einem im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger veröffentlichten Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften zur Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs, die der Durchführung einer vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dienen, zuwiderhandelt. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Versuch strafbar.

(6) In besonders schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt oder
2. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher

Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds handelt.

(7) Handelt der Täter in den Fällen der Absätze 1, 2 oder 4 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(8) Ohne Genehmigung im Sinne des Absatzes 1 handelt auch, wer auf Grund einer durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Genehmigung handelt. Satz 1 gilt in den Fällen der Absätze 2 und 4 entsprechend.“

4. Nach § 34 wird folgender § 35 eingefügt:

„§ 35

Auslandstaten Deutscher

§ 34 gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch im Ausland, wenn der Täter Deutscher ist.“

5. Der bisherige § 39 wird § 36.

6. Der bisherige § 42 wird § 37.

7. Der bisherige § 43 wird § 38.

8. Nach § 38 werden folgende §§ 39 bis 43 eingefügt:

„§ 39

Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

(1) Zur Verhütung von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz ist das Zollkriminalinstitut berechtigt, dem Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegende Sendungen zu öffnen und einzusehen sowie den Fernmeldeverkehr zu überwachen und aufzuzeichnen. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Beschränkungen nach Absatz 1 dürfen nur angeordnet werden gegenüber

1. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Straftaten von erheblicher Bedeutung nach § 34 Abs. 1 bis 6, auch in Verbindung mit § 35, dieses Gesetzes oder § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22 a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen planen,
2. einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, wenn eine der in Nummer 1 bezeichneten Personen für sie tätig ist und eine Maßnahme nach Nummer 1 nicht ausreicht oder
3. anderen Personen, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für eine in Nummer 1 bezeichnete Person bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, oder daß eine solche Person ihren Anschluß benutzt.

Die Maßnahme nach Nummer 2 darf nur angeordnet werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß die Person an dem

Postverkehr der natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung teilnimmt oder deren Fernmeldeanschluß benutzt.

(3) Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(4) Vor dem Antrag auf Anordnung ist die Staatsanwaltschaft zu unterrichten. Ebenso ist die Staatsanwaltschaft von der richterlichen Entscheidung, von einer Entscheidung des Bundesministers der Finanzen bei Gefahr im Verzug und von dem Ergebnis der beantragten Maßnahme zu unterrichten.

(5) Bei der Durchführung der Maßnahmen ist Artikel 1 § 1 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz hinsichtlich der Pflichten der Deutschen Bundespost und anderer Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, entsprechend anzuwenden.

§ 40

Richterliche Anordnung

(1) Beschränkungen nach § 39 Abs. 1 sind vom Behördenleiter oder dessen Stellvertreter unter Angabe von Art, Umfang und Dauer der beantragten Maßnahme nach Zustimmung des Bundesministers der Finanzen schriftlich zu beantragen und zu begründen. In dem Antrag ist darzulegen, daß die in § 39 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Anordnung ergeht durch das Landgericht, bei Gefahr im Verzug durch den Bundesminister der Finanzen. Die Anordnung des Bundesministers der Finanzen tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Landgericht bestätigt wird.

(3) Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Zollkriminalinstitut seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muß Namen und Anschrift des Betroffenen enthalten, gegen den sie sich richtet. In ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die in § 39 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.

§ 41

Durchführungsvorschriften

(1) Die aus der Anordnung sich ergebenden Maßnahmen nach § 39 Abs. 1 sind unter Verantwortung des Zollkriminalinstituts und unter Auf-

sicht eines Bediensteten vorzunehmen, der die Befähigung zum Richteramt hat. Artikel 1 § 7 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten dürfen vom Zollkriminalinstitut außer zur Verhütung oder Aufklärung der in § 39 Abs. 1 genannten Straftaten nur zur Verhütung oder Aufklärung einer in § 138 des Strafgesetzbuches bezeichneten Straftat verarbeitet und genutzt werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Tatsachen ergeben, die die Annahme rechtfertigen, daß eine solche Straftat begangen werden soll, begangen wird oder begangen worden ist.

(3) Sind die durch die Maßnahmen erlangten Unterlagen über einen am Post- und Fernmeldeverkehr Beteiligten zu den in Absatz 2 genannten Zwecken nicht mehr erforderlich, sind sie unter Aufsicht eines der in Absatz 1 genannten Bediensteten unverzüglich zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen. Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Vernichtung sind in regelmäßigen Abständen Prüfungen durchzuführen.

(4) Von den getroffenen Maßnahmen ist der Betroffene durch das Zollkriminalinstitut zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, entscheidet die Staatsanwaltschaft über den Zeitpunkt der Unterrichtung.

(5) Der Bundesminister der Finanzen unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten ein Gremium, das aus fünf vom Deutschen Bundestag bestimmten Abgeordneten besteht, über die Durchführung der §§ 39 bis 43 dieses Gesetzes.

#### § 42

##### Verschwiegenheitspflichten

(1) Wird der Fernmeldeverkehr nach den §§ 39 bis 41 überwacht, so darf diese Tatsache von Personen, die eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht von der Deutschen Bundespost betriebene Fernmeldeanlage betreiben, beaufsichtigen, bedienen oder bei ihrem Betrieb tätig sind, anderen nicht mitgeteilt werden.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 die Tatsache der Überwachung des Fernmeldeverkehrs einem anderen mitteilt.

#### § 43

##### Abgeltung von Leistungen

Das Zollkriminalinstitut hat die Leistungen der Deutschen Bundespost oder anderer Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, abzugelten."

9. § 51 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 51 Befristung

Die §§ 39 bis 43 treten am 31. Dezember 1994 außer Kraft."

#### Artikel 2

##### Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

Das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 16 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht zum Nachteil von Personen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn gegen die Person eine Beschränkung nach § 2 angeordnet ist oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand eine der in § 2 dieses Gesetzes, § 138 des Strafgesetzbuches, §§ 34 und 35 des Außenwirtschaftsgesetzes oder §§ 19 bis 21, 22 a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen genannten Handlungen plant, begeht oder begangen hat.“

2. In Artikel 1 § 7 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Die in § 1 Abs. 1 genannten Behörden des Bundes dürfen die durch die Maßnahmen erlangten Kenntnisse und Unterlagen auch zur Erforschung und Verfolgung der in § 34 Abs. 1 bis 6, auch in Verbindung mit § 35, des Außenwirtschaftsgesetzes oder § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22 a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen genannten Straftaten benutzen.“

#### Artikel 3

##### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Verfall an. Dies gilt nicht, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen würde.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „den Vermögensvorteil“ ersetzt durch das Wort „etwas“.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Verfall eines Gegenstandes wird auch angeordnet, wenn er einem Dritten gehört oder zusteht, der ihn für die Tat oder sonst in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat.“

2. § 73 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 73 b

Der Umfang des Erlangten und dessen Wert sowie die Höhe des Anspruchs, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer das aus der Tat Erlangte entziehen würde, können geschätzt werden.“

#### Artikel 4

##### Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428), wird wie folgt geändert:

1. In § 100 a Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Waffengesetzes“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und die Worte „§ 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes oder“ eingefügt.

2. § 111 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 111 b

(1) Gegenstände können durch Beschlagnahme nach § 111 c sichergestellt werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen. § 94 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen des Verfalls von Wertersatz oder der Einziehung von Wertersatz vorliegen, kann zu deren Sicherung nach § 111 d der dingliche Arrest angeordnet werden.

(3) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit der Verfall nur deshalb nicht angeordnet werden kann, weil die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches vorliegen.“

#### Artikel 5

##### Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

§ 29 a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „einen Vermögensvorteil“ durch das Wort „etwas“ und die Worte „dem erlangten Vermögensvorteil“ durch die Worte „dem Wert des Erlangten“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Worte „einen Vermögensvorteil“ ersetzt durch das Wort „etwas“.

3. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Umfang des Erlangten und dessen Wert können geschätzt werden.“

#### Artikel 6

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Außenwirtschaftsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Juni 1991

**Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion**  
**Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Das Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze paßt das AWG, das StGB und die StPO in verschiedenen Punkten den Bedürfnissen der außenwirtschaftsrechtlichen Praxis und Rechtsentwicklung an. Zu diesen Bedürfnissen zählt insbesondere eine noch wirkungsvollere Strafbestimmung – § 34 – gegen Verstöße im Bereich der aus sicherheits- und außenpolitischen Gründen erlassenen Regelungen und die Einführung einer Befugnis für den Bundesminister für Wirtschaft, Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs im Einzelfall durch Verwaltungsakt anordnen zu können. Ferner soll die Möglichkeit einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses zur Verhütung von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz und dem Kriegswaffenkontrollgesetz sowie bei Verstößen im Außenwirtschaftsbereich durch Ergänzung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Strafprozeßordnung geschaffen werden.

Die Änderungen enthalten keine neuen Pflichten für die Teilnehmer am Außenwirtschaftsverkehr und ordnen keine Beschränkungen an. Deshalb sind preisliche Auswirkungen der Novellierung zu verneinen.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1

##### Buchstabe a

Das AWG sieht bisher für Eingriffe in den Außenwirtschaftsverkehr nur die Form des Erlasses von Rechtsverordnungen vor (§ 2 Abs. 1 AWG). Die Verordnungsermächtigung in § 2 AWG ist darauf beschränkt, Rechtsgeschäfte und Handlungen durch Rechtsverordnung einem Genehmigungsvorbehalt oder einem Verbot zu unterwerfen. Es fehlt im AWG jedoch eine Ermächtigung zu behördlichen gezielten Eingriffen in konkreten Einzelfällen, in denen durch bestimmte Vorgänge im Außenwirtschaftsverkehr Gefahr für die in § 7 Abs. 1 AWG genannten Rechtsgüter droht.

Eine Reihe von Einzelfällen der letzten Zeit läßt es geboten erscheinen, diese erkannte Lücke im Außenwirtschaftsrecht zu schließen. So mußten im Verlauf der letzten eineinhalb Jahre in nicht weniger als sieben Fällen die Außenwirtschaftsverordnung und die Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV) nur deshalb geändert werden, weil in Einzelfällen Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr verhindert werden mußten, die geeignet waren, das friedliche Zusammenleben der Völker und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu gefährden. Da-

bei handelt es sich um die Ergänzung der in § 5 b und § 45 a AWV enthaltenen Verbote wegen eines Projektes der Luftbetankung von Flugzeugen in Libyen; die Einführung einer Genehmigungspflicht zunächst für die Ausfuhr (Teil I Abschnitt C Nummer 1461 der Ausfuhrliste), wenige Monate später auch für die Durchfuhr von Hängegleitern nach dem Libanon, Libyen oder Syrien (§ 38 Abs. 2 AWV); ferner die Beschränkung der Durchfuhr von Waren und Fertigungsunterlagen, die im Zusammenhang mit dem irakischen Vorhaben eines Ferngeschützes stehen (§ 38 Abs. 4 AWV) sowie schließlich die Einführung einer weiteren Durchfuhrbeschränkung nach Irak oder Kuwait für die in Teil I Abschnitte A und B der Ausfuhrliste genannten Waren oder Fertigungsunterlagen (§ 38 Abs. 3 AWV). Auch das im Zusammenhang mit den Sanktionen der EG und der Vereinten Nationen gegen Irak wegen des Überfalls auf Kuwait außerordentlich eilbedürftige „Einfrieren“ irakischer oder kuwaitischer Vermögenswerte bei gebietsansässigen Kreditinstituten konnte zunächst nur im Wege der Rechtsverordnung verwirklicht werden (§ 52 AWV).

In allen diesen Fällen mußte zur Verhinderung unmittelbar bevorstehender Aus- oder Durchfuhr einzelner, bestimmter Waren oder rasch erfolgender Geldabflüsse das Rechtsinstitut der Rechtsverordnung eingesetzt werden. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit, insbesondere der nicht nachlassenden Bemühungen einiger Staaten, sich sensitive Waren oder Technologien aus der Bundesrepublik Deutschland zu beschaffen, muß damit gerechnet werden, daß sich derartige Fälle in der Zukunft wiederholen werden. Wenn auch in Zukunft lediglich das Rechtsinstitut der Rechtsverordnung zur Verfügung stünde, um Aus- und Durchfuhr, Dienstleistungen oder Handlungen im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs im Außenwirtschaftsverkehr in dringenden Einzelfällen zu beschränken, so wäre das sowohl unter rechtlichen als auch praktischen Gesichtspunkten nicht länger vertretbar.

Es wäre rechtlich unsachgemäß, das Rechtsinstitut der Rechtsverordnung, das für allgemeine Regelungen gedacht ist, auch weiterhin in Einzelfällen einzusetzen. Die Bundesregierung als Verordnungsgeber (§ 27 AWG) wäre dem Vorwurf ausgesetzt, das Institut der Rechtsverordnung in rechtlich zweifelhafter Weise zur Regelung von Einzelfällen zu verwenden. Dieser Vorwurf liegt um so näher, als nach der geltenden Vorschrift des § 2 Abs. 2 AWG „Beschränkungen . . . nach Art und Umfang auf das Maß zu begrenzen (sind), das notwendig ist, um den in der Ermächtigung angegebenen Zweck zu erreichen“. Schon wegen des allgemeinen Charakters von Rechtsverordnungen begrenzt jede der angeführten Einzelfallregelungen den Außenwirtschaftsverkehr in einem weiteren Umfang als es nach § 2 Abs. 2 AWG eigentlich geboten wäre.

Unter praktischen Gesichtspunkten ist die erfolgreiche Beschränkung unmittelbar bevorstehender Aus- und Durchfuhren im Wege der Rechtsverordnung davon abhängig, daß die Zollbehörden die an sich ausfuhrgenehmigungsfreie Ware solange nicht zur Ausfuhrabfertigung freigeben, bis die Bundesregierung eine Rechtsverordnung mit entsprechender Regelung verabschiedet und verkündet hat. Die Nicht-Freigabe an sich ausfuhrgenehmigungsfreier Waren ist mit rechtlichen Zweifelsfragen behaftet; es ist nicht auszuschließen, daß in Zukunft Ausführer eine Ausfuhrabfertigung gerichtlich durchsetzen, noch bevor die Bundesregierung eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen hat. Der Erlaß einer Rechtsverordnung bis zu ihrer Verkündung kann in der Regel zwar rasch erfolgen, bedeutet in jedem Falle aber eine zeitliche Verzögerung von mindestens zwei bis drei Wochen. Das in eiligen Fällen beim Erlaß von Rechtsverordnungen in der Vergangenheit praktizierte Kabinett-Umlaufverfahren kann nach mehreren gerichtlichen Entscheidungen, die es für unzulässig erklärt haben – ein Revisionsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht ist noch anhängig –, derzeit nicht benutzt werden.

Die erkannte Regelungslücke im Außenwirtschaftsgesetz soll durch eine Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsakten, die selbständig neben der Verordnungsermächtigung steht, geschlossen werden. Die Ermächtigung wird dem Bundesminister für Wirtschaft eingeräumt, der vor Erlaß eines Verwaltungsaktes das Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt – zur Prüfung der Frage, ob die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland bei einem fehlenden Eingreifen gefährdet sind – und dem Bundesministerium der Finanzen – dessen Zollbehörden nach §§ 42 ff. AWG zur Durchführung von Ermittlungen zuständig sind – herzustellen hat. Es ist angemessen, die Kompetenz einer ministeriellen Ebene zu geben, da die Entscheidungen stets auf eine Gefährdung der Rechtsgüter des § 7 AWG – zumeist in der Form der Gefährdung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland – und damit auf ein Votum des Auswärtigen Amtes zu stützen sind. Anders als bei Genehmigungen, deren Erteilung dem Bundesamt für Wirtschaft übertragen ist, handelt es sich hier auch nicht um ein Massengeschäft, das von der ministeriellen Ebene ferngehalten werden müßte.

Als Eingriffsvoraussetzung ist wie in den Eingriffsermächtigungen der Polizeigesetze der Länder (vgl. z. B. § 8 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen) „eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr“ für die in § 7 Abs. 1 AWG genannten Rechtsgüter erforderlich. Der in § 1 AWG kodifizierte Grundsatz des freien Außenwirtschaftsverkehrs wäre durch eine solche für wenige Ausnahmefälle gedachte Eingriffsbefugnis nicht berührt.

Der neu eingefügte Satz 2 entspricht § 27 Abs. 1 Satz 4 AWG, der die Herstellung des Benehmens mit der Deutschen Bundesbank beim Erlaß von Rechtsvorschriften im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs betrifft.

In § 2 Abs. 2 Satz 3 ist vorgesehen, daß die Anordnung des Bundesministers für Wirtschaft sechs Monate

nach ihrem Erlaß außer Kraft tritt, sofern die Beschränkung nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben wird. Nach einem Zeitraum von sechs Monaten wird in der Regel ein einzelner Ausfuhrvorgang und die sich hierauf beziehende Anordnung des Bundesministers für Wirtschaft erledigt sein, es sei denn, es besteht über den Einzelfall hinaus Bedarf an einer generellen Regelung durch Rechtsverordnung. Zweck der Regelung ist es, die Eingriffe in den freien Außenwirtschaftsverkehr im Einzelfall auf ein überschaubares Maß zu begrenzen.

#### *Buchstabe b*

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

#### *Zu Nummer 2*

Durch die Ergänzung von Absatz 2 Satz 1 wird klar gestellt, daß die Erteilung von Genehmigungen insbesondere auch von der Zuverlässigkeit des Ausführiers abhängig gemacht werden kann. Dies war schon nach der bisher geltenden Rechtslage möglich. Die Bundesregierung hat deshalb am 29. November 1990 „Grundsätze zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern“ (Bundesanzeiger Nr. 225 vom 5. Dezember 1990, S. 6406) bekanntgemacht.

#### *Zu Nummer 3*

Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) ist § 34 AWG zu einem Gefährdungsdelikt umgestaltet worden. Durch die Neufassung des Absatzes 1 genügt es nunmehr, daß die Zuwiderhandlung gegen eine nach § 7 erlassene Rechtsverordnung geeignet ist, die in Absatz 1 genannten Rechtsgüter zu gefährden. Für besonders schwere Fälle der Zuwiderhandlung und Gefährdung sieht der neue § 34 Abs. 3 eine erhöhte Freiheitsstrafe vor.

Im Hinblick auf eine Reihe von aufgedeckten Fällen illegaler Ausfuhren von ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren und bekanntgewordenen Verstößen gegen das Handelsembargo der Vereinten Nationen gegenüber Irak wegen des Überfalls auf Kuwait hat sich das Bedürfnis nach einer erneuten Änderung von § 34 AWG gezeigt. Mit der Neufassung soll die Bestrafung sicherheits- und außenpolitisch gravierender Verstöße, insbesondere auch von Verstößen gegen Wirtschaftssanktionen der Vereinten Nationen, als Straftaten – und nicht mehr als Ordnungswidrigkeiten – erreicht werden.

Nach Absatz 1 Satz 1 stellen Ausfuhren ohne Genehmigung, die sich auf besonders sensitive Waren, Fertigungsunterlagen und Technologien beziehen, in jedem Falle Straftaten dar. Im einzelnen handelt es sich um Gegenstände der Ausfuhrliste, die in Teil I Abschnitt A (Waffen, Munition und Rüstungsmaterial), Teil B (Kernenergieliste), Teil C Nr. 1711 (chemische Vorprodukte, die zur Herstellung chemischer Kampf-

stoffe geeignet sind) sowie in Teil D und E (Chemie- bzw. Biologieanlagen, die zur Herstellung chemischer bzw. biologischer Kampfstoffe geeignet sind) genannt sind.

Nach Absatz 1 Satz 2 werden Ausfuhren entgegen gesetzlichen Verboten (wie z. B. § 5 b AWV) ebenfalls als Straftat bestraft.

Zuwiderhandlungen in den Fällen der Sätze 1 und 2 sind derart schwerwiegend, daß sie bereits als solche geeignet sind, die in der geltenden Fassung von § 34 Abs. 1 AWG genannten Rechtsgüter zu gefährden. Eines besonderen Nachweises — der nach der geltenden Rechtslage noch erforderlich ist —, daß eine Eignung zur Gefährdung dieser Rechtsgüter vorliegt, bedarf es künftig nicht mehr.

Nach Absatz 2 soll die Eignung zur Gefährdung der drei in § 34 Abs. 1 AWG genannten Rechtsgüter nur dann noch Voraussetzung der Strafbarkeit sein, wenn es sich um Ausfuhren der in Liste C der Ausfuhrliste — mit Ausnahme der Position Nr. 1711 (vgl. Absatz 1) — genannten Waren und Technologien handelt. Der Grund für die differenzierende Behandlung zwischen Absatz 1 und Absatz 2 liegt darin, daß es sich bei den Waren der Liste C um dual use-Güter handelt, die in der Regel sowohl zivil als auch militärisch verwendbar sein können. Wegen der vielfältigen industriellen Verwendungsmöglichkeit der Waren ist eine Differenzierungsmöglichkeit bei Ausfuhrverstößen geboten. Dies wird durch eine Fortgeltung der bisher in § 34 Abs. 1 AWG enthaltenen Regelung im Falle illegaler Ausfuhren von Waren der Ausfuhrliste Teil C erreicht.

Mit der neuen Vorschrift des Absatzes 3 sollen illegale Exporte über Strohmänner oder ähnliche Konstruktionen unter Strafe gestellt werden. Es sollen damit Fälle erfaßt werden, in denen z. B. ein Unternehmen innerhalb des Wirtschaftsgebietes einem anderen Unternehmen die in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Waren liefert, wobei das Lieferunternehmen sowohl von der fehlenden oder erschlichenen Ausfuhrgenehmigung bei dem belieferten Unternehmen als auch von dessen Vorhaben einer ungenehmigten Ausfuhr Kenntnis hat. Der Begriff des „Förderns“, mit dem eine verselbständigte Beihilfehandlung unter Strafe gestellt wird, ist bei illegalen Ausfuhren von Kriegswaffen zuletzt in § 19 Abs. 1 Nr. 2 und § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen eingefügt worden (vgl. BGBl. 1990 I S. 2428, 2429).

Absatz 4 stellt Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossen und in das Außenwirtschaftsrecht übernommen worden sind, unter Strafdrohung. Es handelt sich bei derartigen Verstößen um besonders schwere Fälle von Zuwiderhandlungen, die in jedem Falle die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich stören und darüber hinaus in der Regel auch das friedliche Zusammenleben der Völker gefährden werden. Nur bei einem geringen Schuldvorwurf soll nach Absatz 4 Satz 2 eine Strafmilderung möglich sein. Die Strafvorschriften entsprechen der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages (Bundsrats-Drucksache 193/91).

Absatz 5 entspricht dem geltenden § 34 Abs. 2 und der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages (Bundsrats-Drucksache 193/91). Die Strafbarkeit des Versuchs bezieht sich auf die Absätze 1 und 2 sowie den Absatz 4, der einen Verbrechenstatbestand darstellt.

Absatz 6 entspricht dem geltenden § 34 Abs. 3 und der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages (Bundsrats-Drucksache 193/91); allerdings wird die Mindeststrafe dem neuen Absatz 4 angepaßt und von bisher sechs Monaten auf zwei Jahre Freiheitsstrafe angehoben. Die Höchststrafe beträgt 15 Jahre Freiheitsstrafe.

Absatz 7 entspricht dem geltenden § 34 Abs. 4 und der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages (Bundsrats-Drucksache 193/91); die Verweisung auf die Absätze 2 und 4 stellt klar, daß auch in diesen Fällen eine fahrlässige Tatbegehung in Frage kommt. Eine fahrlässige Tatbegehung im Falle des Absatzes 3 kommt wegen des Charakters dieser Vorschrift als verselbständigter Beihilfehandlung nicht in Betracht.

Absatz 8 entspricht der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages (Bundsrats-Drucksache 193/91). Die Vorschrift stellt klar, daß ohne Genehmigung im Sinne des Absatzes 1 auch derjenige handelt, der aufgrund einer durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Genehmigung handelt.

#### Zu Nummer 4

Die Bestimmung stellt im Hinblick auf § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB klar, daß die Strafdrohung des § 34 für Deutsche auch dann im Ausland gilt, wenn die Tat am Tatort nicht mit Strafe bedroht ist.

#### Zu Nummern 5 bis 7

Es handelt sich um Folgeänderungen.

#### Zu Nummern 8 und 9

##### I. Allgemeines

1. Um Schaden von den Schutzgütern der §§ 7 und 34 Außenwirtschaftsgesetz (AWG),
  - der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
  - dem friedlichen Zusammenleben der Völker und
  - der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland

abzuwenden, genügt es nicht, illegale Rüstungsexporte zu bestrafen, da dann der Schaden bereits eingetreten ist. Damit es zu solchen Schäden für die genannten Rechtsgüter gar nicht erst kommt, ist es vielmehr neben der Verschärfung der Strafdro-



hung von entscheidender Bedeutung, daß die Fälle des illegalen Rüstungsexports rechtzeitig entdeckt werden. Hierzu bedarf es nach Auffassung der Praxis einer Verbesserung der Möglichkeiten zur Aufklärung bereits vor Begehung der strafbaren Handlungen.

Nicht selten gibt es Tips oder Hinweise aus dem Ausland oder aus der Auslandsaufklärung des BND, die auf bevorstehende illegale Machenschaften im Inland hindeuten, ohne daß diese soweit konkretisiert werden könnten, daß bereits das strafprozessuale Instrumentarium eingesetzt werden könnte. Deshalb soll dem Zollkriminalinstitut (ZKI) unter bestimmten Voraussetzungen und unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Richters die Möglichkeit eingeräumt werden, den Post- und Telefonverkehr von Unternehmen und Personen zu überwachen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Außenwirtschaftsstrafataten begehen wollen. Es geht hier also wie im Polizeirecht um Präventionen. Dementsprechend ist die Eingriffsschwelle so gewählt, wie in einzelnen Polizeigesetzen der Länder für den Einsatz besonderer Methoden.

Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs soll durch das ZKI durchgeführt werden, weil dieses von allen in Frage kommenden Institutionen der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs am nächsten steht: Nach §§ 42 bis 46 AWG in der bisherigen Fassung obliegt insbesondere der Kontrolle der Ausfuhr, um die es hier vor allem geht, den Zollbehörden, zu denen auch das ZKI gehört. Andererseits sollten derartige Maßnahmen – auch um ihren Ausnahmecharakter zu unterstreichen – nicht den Zollfahndungsämtern überlassen bleiben, sondern bei dem ZKI als zentralem Zollfahndungsamt angesiedelt werden.

2. Die vorgesehene Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses findet ihre verfassungsrechtliche Grundlage in dem Gesetzesvorbehalt des Artikels 10 Abs. 2 Satz 1 GG. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß eine Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, von der der Betroffene in aller Regel erst im Nachhinein Kenntnis erhält, einen besonders schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht des Artikels 10 GG darstellt. Eine solche Maßnahme ist deshalb unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur zu rechtfertigen, wenn sie geeignet und erforderlich ist, um Schäden für besonders bedeutsame Schutzgüter abzuwenden.

Das ist hier der Fall. Die Wahrung des Friedens stellt ebenso wie die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland ein hohes Gut dar, das nur dann wirksam geschützt werden kann, wenn schon die Begehung von strafbaren Verstößen gegen das Außenwirtschaftsrecht verhindert werden kann. Das rechtfertigt es, in diesem Bereich über die Befugnisse des § 100 a StPO, der stets das Vorliegen eines Anfangsverdachts auf eine begangene Straftat voraussetzt, hinauszugehen und die Möglichkeit einer Brief- und Telefonkontrolle be-

reits im präventiven Bereich, d. h. zur Verhütung von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz und dem Kriegswaffenkontrollgesetz zu eröffnen. Solche Überwachungsmaßnahmen stellen, wie dargelegt, auch ein geeignetes und häufig auch das einzige Mittel dar, um der Anbahnung derartiger Straftaten auf die Spur zu kommen.

Der Entwurf enthält im übrigen eine Reihe von Vorkehrungen, um in Anbetracht der Schwere des Grundrechtseingriffs die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch im Einzelfall sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, daß die Beschränkungen ebenso wie Maßnahmen nach § 100 a StPO nur durch den Richter angeordnet werden dürfen, zumindest aber durch eine richterliche Entscheidung alsbald bestätigt werden müssen. Dem Datenschutz wird außerdem durch strenge Verwendungsbeschränkungen hinsichtlich der erlangten personenbezogenen Daten Rechnung getragen.

3. Die Kompetenz des Bundes folgt aus Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 73 Nr. 5 GG.

## *II. Zu den einzelnen Vorschriften*

### *Zu § 39*

Absatz 1 Satz 1 enthält die grundsätzliche Ermächtigung des ZKI zur Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs. Zweck der Überwachung ist die Verhütung von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz und dem Kriegswaffenkontrollgesetz. Materiell ist die Maßnahme dem Bereich der Gefahrenabwehr zuzuordnen; sie findet insoweit ihre Parallele in den Regelungen der neueren Polizeigesetze über den Einsatz sog. besonderer Ermittlungsmethoden (z. B. §§ 16 ff. NW PolG) – Satz 2 trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung.

Absatz 2 regelt den Kreis der Adressaten und abgestufte Zulässigkeitsvoraussetzungen, die sich hinsichtlich der Nummer 1 an den erwähnten polizeirechtlichen Regelungen, hinsichtlich der Nummer 3 an § 100 a Satz 7 StPO bzw. Artikel 1 § 2 Abs. 2 Satz 2 G 10 orientieren.

Die Erheblichkeit ist tatbestandliche Voraussetzung der Überwachungsmaßnahme. Durch die Nummer 2 wird sichergestellt, daß die Maßnahmen insbesondere auch dann durchgeführt werden können, wenn der Verdacht sich zunächst nur gegen ein Unternehmen richtet oder doch zumindest davon auszugehen ist, daß der Verdächtige sich eines Unternehmens für seine strafbaren Zwecke bedient. Die Vorschrift soll sicherstellen, daß die Maßnahme auch ihrem Umfang nach beschränkt wird. Nur soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß eine der in Nummer 1 genannten Personen an dem Postverkehr der natürlichen oder juristischen Person oder der Personenvereinigung teilnimmt oder deren Telefonanschluß benutzt, ist auch die Überwachung zulässig. Damit ist ausgeschlossen, daß sich die Überwachung auch auf Postverkehr oder Telefonanschlüsse er-

streckt, für die solche Anhaltspunkte nicht vorliegen.

Wegen Straftaten nach § 34 Abs. 2 AWG kommt eine Anordnung nur dann in Betracht, wenn sich die tatsächlichen Anhaltspunkte auch auf die in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Gefährdungen beziehen.

Durch die in Absatz 3 enthaltenen zusätzlichen Voraussetzungen wird klargestellt, daß der mit der Überwachungsmaßnahme verbundene erhebliche Grundrechtseingriff wie bei Maßnahmen nach dem G 10 oder § 100 a StPO stets nur das äußerste Mittel sein kann, wenn weniger einschneidende Ermittlungsmethoden versagt haben oder keinen Erfolg versprechen. Die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes versteht sich, ebenso wie bei vergleichbaren Maßnahmen nach dem G 10 und der Strafprozeßordnung, an sich von selbst. Eine ausdrückliche Erwähnung an dieser Stelle erscheint gleichwohl angezeigt, um vor allem deutlich zu machen, daß entsprechende Erwägungen bereits bei der Antragstellung anzustellen sind, die auch in der Antragsbegründung ihren Niederschlag finden müssen (vgl. § 40 Abs. 1).

Absatz 4 stellt klar, daß das ZKI bereits vor dem Antrag auf Anordnung der Überwachung der örtlich zuständige Staatsanwaltschaft unterrichten muß. Die Unterrichtungspflicht besteht auch im Hinblick auf eine richterliche Entscheidung und die Entscheidung des Bundesministers der Finanzen bei Gefahr im Verzug (§ 40 Abs. 3 AWG) und erstreckt sich auch auf das Ergebnis des Eingriffs. Damit wird sichergestellt, daß das Vorgehen von ZKI und Staatsanwaltschaft koordiniert bleibt.

Absatz 5 regelt die Pflichten der Deutschen Bundespost und privater Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, entsprechend Artikel 1 § 1 Abs. 2 G 10.

#### Zu § 40

Absatz 1 regelt in Anlehnung an Artikel 1 § 4 G 10 Form und Inhalt des Antrags. Die Vorschrift stellt sicher, daß jeder Antragstellung eine sorgfältige Einzelprüfung vorauszugehen hat. Wegen der Bedeutung und Schwere der Maßnahme darf sie nur vom Bundesminister der Finanzen beantragt werden.

Nach Absatz 2 ist die Anordnung der Maßnahme grundsätzlich dem Richter vorbehalten. Eine Eilkompetenz des Bundesministers der Finanzen erscheint allerdings erforderlich. Dessen Anordnung muß jedoch binnen drei Tagen vom Richter bestätigt werden.

Absatz 3 bestimmt das für die Anordnung zuständige Gericht. Satz 2 stellt aus Gründen der Praktikabilität und Verfahrensökonomie sicher, daß in Fällen, in denen aufgrund desselben Sachverhalts Maßnahmen gegen mehrere Betroffene durchgeführt werden sollen, jeweils nur ein Gericht für die gesamte Anord-

nung zuständig ist. Das Verfahren richtet sich in Anlehnung an die Landespolizeigesetze (z. B. § 17 Abs. 3 NW PolG) nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Verfahrensregelung des Absatzes 4 entspricht § 100 b Abs. 2 StPO.

#### Zu § 41

Absatz 1 legt zunächst in Anlehnung an Artikel 1 § 7 Abs. 1 G 10 besondere Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahmen fest. Ferner ist die Überwachung entsprechend Artikel 1 § 7 Abs. 2 G 10 unverzüglich zu beenden, wenn die Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sich erweist, daß die Maßnahme nicht mehr erforderlich ist. Die entsprechende Anwendung des Artikels 1 § 8 G 10 stellt im Interesse der Post wie auch des Betroffenen sicher, daß Sendungen dem Postverkehr nicht länger entzogen werden, als es zur Erfüllung des Zwecks unbedingt erforderlich ist.

Absatz 2 enthält zum Schutz der durch den Grundrechtseingriff erlangten personenbezogenen Daten strenge Verwertungsbeschränkungen. Grundsätzlich dürfen die Daten nur für den Erhebungszweck, nämlich die Verhütung von Straftaten nach dem AWG und dem KWKG, sowie zur Verfolgung derartiger Straftaten verwendet werden. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Verhütung oder Verfolgung anderer Straftaten benötigt werden. Auch insoweit muß es sich jedoch ebenfalls um schwere, d. h. in dem Katalog des § 138 StGB enthaltene Straftaten handeln.

Absatz 3 sieht, wie Artikel 1 § 7 Abs. 4 G 10 und § 100 b Abs. 5 StPO, ebenfalls aus Gründen des Datenschutzes eine Pflicht zur Vernichtung der erlangten Unterlagen vor, wenn sie zu den zulässigen Zwecken nicht mehr benötigt werden.

Absatz 4 verpflichtet schließlich entsprechend § 101 Abs. 1 StPO und vergleichbarer Regelungen in den Polizeigesetzen zur Unterrichtung des Betroffenen, sobald das aus dem Zweck der Maßnahme folgende Geheimhaltungsbedürfnis entfallen ist. Der Bundesminister der Finanzen wird organisatorisch sicherzustellen haben, daß diese Pflicht in jedem Falle erfüllt wird. Satz 2 trägt den Bedürfnissen der Strafverfolgung Rechnung, sofern wegen des die Maßnahmen auslösenden Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

Absatz 5 regelt die Unterrichtung des Deutschen Bundestages über die Durchführung der §§ 39 bis 43.

#### Zu § 42

Die Vorschrift, nach der auch private Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, einer strafbewehrten Geheimhaltungspflicht unterliegen, entspricht Artikel 3 § 10 G 10.

**Zu § 43**

Die Vorschrift entspricht Artikel 3 § 13 G 10.

**Zu § 51**

Die Vorschrift regelt die Geltungsdauer der §§ 39 bis 43.

**Zu Artikel 2**

Mit der Aufnahme der §§ 34 und 35 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der §§ 19 bis 21, 22 a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) in die Vorschrift des Artikels 1 § 3 Abs. 2 G 10 wird die Möglichkeit eröffnet, daß der BND Erkenntnisse über illegale sensitive Exporte, die er im Rahmen der strategischen Kontrolle gewinnt, den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stellen kann. Bei der Erweiterung des Artikels 1 § 7 Abs. 3 G 10 handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung, durch die die Verwertungssperre für die Nachrichtendienste des Bundes entsprechend eingeschränkt wird.

**Zu Artikel 3 bis 5****I. Allgemeines**

Aus der Regelung in § 73 Abs. 1 Satz 1, wonach der Verfall von Vermögensvorteilen angeordnet wird, wird allgemein geschlossen, daß dem Verfall nur der Nettogewinn des Täters unterliegt. Vom Gesamterlös der Tat sind also etwaige Aufwendungen des Täters abzuziehen, soweit sie den Tatgewinn unmittelbar schmälern (vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 44. Aufl., § 73 Rdnr. 3 c m. w. N.). Es ist offenkundig, daß dies die Ermittlung der Verfallsvoraussetzungen erschwert, da ein weiterer Ermittlungsschritt, nämlich die Feststellung der Aufwendungen des Täters, erforderlich wird. Wenn auch dem Richter durch § 73 b StGB die Möglichkeit der Schätzung dieser Aufwendungen an die Hand gegeben ist, so enthebt ihn dies nicht von der Pflicht, Grundlagen der Schätzung anzugeben und Beweismittel auszuschöpfen, soweit sie ohne unverhältnismäßige Schwierigkeit zu erlangen sind.

Auch materiell hat sich aber die Nettogewinnabschöpfung immer mehr als bedenklich herausgestellt. Nach der Gesamtsystematik der Rechtsordnung führt die aus ihr folgende Saldierungspflicht bei der Verfallsanordnung zu Wertungswidersprüchen. So versagt das Zivilrecht demjenigen, der sich selbst außerhalb der Rechtsordnung stellt, in § 317 Satz 2 BGB die Zuhilfenahme der Gerichte bei der Rückabwicklung seines zweifelhaften Geschäfts (vgl. Palandt-Thomas, 50. Aufl., § 817 Rdnr. 1, 14). Der Rechtsgedanke des § 817 Satz 2 BGB, wonach das in ein verbotenes Geschäft Investierte unwiderbringlich verloren ist, soll deshalb auch beim Verfall Anwendung finden.

Die Bruttogewinnabschöpfung beim Verfall hat die Bundesregierung bereits in der 11. Legislaturperiode

aufgrund einer Anregung des Bundesrates in dessen Stellungnahme zum Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes — Erweiterter Verfall — (... StÄndG) in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagen (Drucksache 11/6623, S. 13 f.). Der Bundesrat hat diesen Vorschlag der Bundesregierung in seinem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) — Drucksache 11/7663 — wörtlich übernommen. Selbst in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum bislang geltenden Recht sind gewisse Tendenzen deutlich geworden, vom Nettoprinzip zum Bruttoprinzip überzugehen (vgl. BGH NJW 1989, 3165).

**II. Zu den einzelnen Vorschriften****Zu § 73 StGB**

Der Entwurf stellt die Geltung des Bruttoprinzips beim Verfall (vgl. Allgemeine Begründung) dadurch klar, daß das Wort „Vermögensvorteil“ jeweils durch Ausdrücke ersetzt wird, die sich auf die Gesamtheit des Erlangten beziehen. Entsprechend dem sprachlichen Zusammenhang ist dafür in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 das Wort „etwas“ gewählt worden, während sich Absatz 1 Satz 2 künftig auf „den Wert des aus der Tat Erlangten“ bezieht. In Absatz 4, der sich ohnehin nur auf den Verfall eines Gegenstandes bezieht, wird das Wort „Vermögensvorteil“ durch das auf den Gegenstand bezogene Fürwort „ihn“ ersetzt.

**Zu § 73 b StGB**

Hier ist zur Durchführung des Bruttogewinnprinzips die Wendung „den Vermögensvorteil beseitigen oder mindern“ ersetzt worden durch die Wendung „dem Täter oder Teilnehmer das aus der Tat Erlangte entziehen“. Der Entzug des aus der Tat Erlangten kann sich auch auf einen Teil dieses Erlangten beziehen, so daß insofern auch die Minderung des Vermögensvorteils erfaßt ist.

**Zu § 111 b StPO**

Die Änderung berücksichtigt die Einführung der Bruttogewinnabschöpfung beim Verfall. Zugleich wird eine gewisse redaktionelle Verbesserung der Struktur der Vorschrift vorgeschlagen.

Absatz 1 entspricht dem geltenden Absatz 1 unter Verzicht auf die Worte „und andere Vermögensvorteile“. Aufgenommen ist die Aussage aus dem bisher geltenden Absatz 2 Satz 1, daß die Sicherstellung durch Beschlagnahme erfolgt. Satz 2 übernimmt den bislang geltenden Absatz 2 Satz 2.

Neu ist Absatz 2, der bei voraussichtlicher Anordnung des Verfalls oder der Einziehung von Wertersatz zur Sicherung des Wertersatzes den dinglichen Arrest nach § 111 d StPO ermöglicht.

Absatz 3 übernimmt den bislang geltenden Absatz 2 Satz 3.

Absatz 4 übernimmt in vereinfachter Form den geltenden Absatz 3, wobei die Bezugnahme auf Vermögensvorteile vermieden wird.

*Zu § 29 a OWiG*

Die Vorschrift wird an die Änderungen der §§ 73 und 73b StGB (Artikel 3 Nr. 1 und 2) angepaßt.